

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN**
der ELLER GmbH
(Ausgabe 01/2011)**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Maßgebend für alle – auch zukünftigen – Geschäfte, Lieferungen und Leistungen zwischen der Firma Eller GmbH – im folgenden „Eller GmbH“ genannt – und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die Eller GmbH sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten durch die Eller GmbH oder deren Bezahlung geschieht ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen.
- (2) Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- (3) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- (4) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf die Eller GmbH nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschläge durch den Lieferanten erfolgen für die Eller GmbH kostenfrei und unverbindlich. Abweichungen hiervon müssen der Eller GmbH schriftlich genehmigt werden.
- (2) Angebot bzw. Kostenvoranschlag sind für den Lieferanten verbindlich.
- (3) Lieferverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragungen oder Telefax gewahrt. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Eller GmbH.
- (4) Durch die in der Bestellung aufgeführte Eller-Artikelnummer sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert.
- (5) Bestandteil bzw. Grundlage der einzelnen Lieferverträge sind die Angaben der von der Eller GmbH erteilten Bestellung nebst dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von der Eller GmbH vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für die Eller GmbH keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, die Eller GmbH über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von der Eller GmbH korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Dem Lieferanten bereits vorliegende Zeichnungen der Eller GmbH sind bezüglich des aktuellen Zeichnungsindex zu prüfen.
- (6) Die Bestellung der Eller GmbH gilt vom Lieferanten als angenommen, wenn entweder nicht längstens innerhalb von 2 Tagen, gerechnet ab Absendung, schriftlich widersprochen oder wenn mit der Ausführung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der Annahme mittels einer Auftragsbestätigung des Lieferanten ist die Eller GmbH berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass hierdurch Kosten entstehen.
- (7) Die Eller GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (8) Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und Funktion der von der Eller GmbH hergestellten Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eller GmbH zulässig. Unabhängig von der Erteilung der Zustimmung durch die Eller GmbH, sind solche Änderungen und Umstellungen der Eller GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Lieferung

- (1) Die in sämtlichen Bestellungen der Eller GmbH angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich und wesentliche Vertragspflicht. Ebenso ist das vom Lieferanten bestätigte Lieferdatum verbindlich. Ist eine Lieferfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die vollständige Vertragserfüllung zum vorgeschriebenen Termin an den von der Eller GmbH festgelegten Bestimmungsort, also auch inklusive Bereitstellung der Dokumentation, Schulung / Einweisung, Durchführung der Montage, Übergabe von Prüfprotokollen, usw.
- (2) Teil-/ Über-, Unter- oder Vorablieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die Eller GmbH hat ihnen ausdrücklich zugestimmt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Wird früher oder mehr als vereinbart geliefert, ist die Eller GmbH nicht zur Abnahme verpflichtet, sondern berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurück zu senden oder wahlweise bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Risiko des Lieferanten einzulagern. Die Fälligkeit der von der Eller GmbH geschuldeten Zahlung bestimmt sich in diesem Fall nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin. Für diese Lieferungen gelten ebenso die Bedingungen des § 3.
- (3) In Fällen, in denen die Auftragserteilung, Auslieferung usw. von der Genehmigung von Mustern, welche schriftlich von der Eller GmbH erfolgen muss, abhängt, liegt ein Kauf auf Probe vor. Jede vom Lieferanten nach der Auftragserteilung gegenüber genehmigten Mustern beabsichtigte Änderung hat er der Eller GmbH unter Beifügung von neuen Mustern mitzuteilen. Diese bedürfen der schriftlichen Einwilligung und Freigabe der Eller GmbH. Entsprechendes gilt bei Abweichungen von Freigabeprotokollen.
- (4) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von der Eller GmbH bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (5) An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat die Eller GmbH das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang.
- (6) An solcher Software einschließlich Dokumentation hat die Eller GmbH auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Die Eller GmbH darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- (7) Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung der benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, usw. sowie Auslösungen. Soweit die Eller GmbH im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Lieferant für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- (8) Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände der Eller GmbH, so ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4 Lieferverzug

- (1) Der Lieferant ist bei sonstigem Schadenersatz auch hinsichtlich allfälliger, beim Endkunden eintretender Schäden verpflichtet, der Eller GmbH sofort bei zu erwartenden oder eingetretenen Verzögerungen oder Umständen, welche ihn an der Lieferung der vereinbarten Qualität des Vertragsgegenstandes hindern könnten, unverzüglich schriftlich und detailliert zu informieren. In diesem Fall hat der Lieferant die Entscheidung der Eller GmbH über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen.
- (2) Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Eller GmbH zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (3) Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug und ist eine von der Eller GmbH gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist die Eller GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinnes, der der Eller GmbH oder den Endkunden entstanden ist, statt des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Die Eller GmbH kann jedoch auch nach Ablauf der Nachfrist weiterhin auf Erfüllung bestehen und daneben den Verzugschaden geltend machen. Bei Fixterminen gilt dies ohne Nachfrist. Es steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Unabhängig hiervon ist die Eller GmbH berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 1% des Nettobestellwertes pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 10% des Gesamtnettobestellwertes des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Der Abzug einer Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Liefer- und/ oder Leistungsverpflichtung. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt



ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich die Eller GmbH bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

- (5) Die vorbehaltlose Annahme des verspäteten Vertragsgegenstandes enthält keinen Verzicht auf die der Eller GmbH wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von ihm geschuldeten Entgeltes für den betroffenen Vertragsgegenstand.

§ 5 Verpackung

- (1) Der gelieferte Vertragsgegenstand muss verpackt angeliefert werden.
Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsvorschriften und den in der Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Erklärt sich die Eller GmbH ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant.
- (2) Die Eller GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzustellen.
Die Rücksendung eventueller Mehrweg-Verpackung, welche leihweise zur Verfügung gestellt wird, erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.
- (3) Trifft der Vertragsgegenstand in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Form an den von der Eller GmbH beauftragten Transportunternehmer ausgeliefert, so ist die Eller GmbH berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten der Rücksendung trägt der Lieferant.

§ 6 Versand

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten einschließlich Versandversicherung spesen-, fracht- und verpackungsfrei an die von der Eller GmbH angegebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangs- bzw. Verwendungsstelle auf die Eller GmbH über.
Falls abweichend von Bedingungen nicht Lieferung „Frei Werk Algund-Italy“ (DDP gemäß den gültigen Incoterms Bestimmungen) vereinbart wurden, hat der Lieferant die Ware zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von der Eller GmbH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wurde. Sollte von der Eller GmbH eine andere Beförderungsart vorgeschrieben werden, so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen und beim vereinbarten Spediteur oder bei der Eller GmbH zur Abholung anzumelden. Der Lieferant ist verpflichtet, der Eller GmbH die Versandbereitschaft anzuzeigen und die Modalitäten des Versands mit dem Versand der Eller GmbH abzustimmen. Die Warenannahme ist nur zu den bestehenden Warenannahmezeiten (Mo-Fr 08.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr) möglich. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung haftet der Lieferant für eventuell entstehende Mehrkosten. Mehrkosten für eine Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenso der Lieferant.
- (2) Jegliche Lieferannahme erfolgt mit Vorbehalt.
- (3) Zum Zwecke des Versandes und eines reibungslosen Wareneinganges hat der Lieferant jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten der Eller GmbH, wie Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Menge und Mengeneinheit, Restmenge bei Teillieferungen, Artikelbezeichnung und –nummer sowie genaue Bezeichnung des Inhalts, Abmessungen und Gewichtsangabe beizufügen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, ist die Eller GmbH berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein ist nur dann gestattet, wenn klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichsten Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden.
- (4) Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (3-fach) sowie eine zur begünstigten Einfuhrverzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, usw.) kostenlos beizulegen. Sollte die Lieferung nicht „Frei Werk Algund-Italy“ gehen, so wird die Ausfuhrzollabfertigung durch den Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr erbracht.
- (5) Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Lieferanten.
Sofern es im Angebot des Lieferanten keinen entsprechenden Hinweis gibt, geht die Eller GmbH davon aus, dass Ausfuhrgenehmigungen im Herstellerland nicht erforderlich sind. Im Falle erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen werden diese vom Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr beschafft.
- (6) Bei Anlagen, Geräten und Maschinen sind eine technische Beschreibung mit Elektro-, Pneumatik- und Kühlschema sowie eine Gebrauchsanleitung, Sicherheitsdatenblätter, Prüfungsunterlagen, eine Konformitätserklärung und eine Ersatzteilliste mit Explosionszeichnungen kostenlos in deutscher, italienischer und englischer Sprache mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für die Eller GmbH erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich festgelegt, sind die in der Bestellung angegebenen Preise Festpreise ohne Umsatzsteuer und schließen jegliche Nachforderung aus. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise allgemein herabsetzt. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und sämtlicher Nebenkosten frei Verwendungsstelle.
- (2) Der Lieferant übersendet der Eller GmbH am Versandtag oder spätestens innerhalb Monatsende separat mittels elektronischer Post die Rechnung mit Angabe der von der Eller GmbH angegebenen Bestell- und Artikelnummer sowie genauer Inhalt-, Gewichts- und Abmessungsaufstellung sowie Ausweis der Umsatzsteuer, Umsatzsteuer-ID-Nummer und Lieferscheinnummer des Lieferanten. Sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
Die Erteilung einer Rechnung, die den Anforderungen nicht genügt oder von der Bestellung der Eller GmbH abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.
- (3) Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach rechzeitigem Eingang der Rechnung. Bei vereinbarten Teillieferungen oder Abrufaufträgen gilt dies entsprechend.
Die Zahlung wird von der Eller GmbH auf handelsüblichem Weg geleistet. Innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab vollständigem und mangelfreiem Eingang der Ware bzw. Leistung und nach Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Jede Aufrechnung steht der Zahlung gleich.
Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank der Eller GmbH den Überweisungsantrag erhalten hat.
Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung sowie der Rechte der Eller GmbH aus mangelhafter Lieferung, auch wenn dies bei Zahlung von der Eller GmbH nicht ausdrücklich vermerkt ist. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, ist die Eller GmbH berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.
Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Bei laufenden Belieferungen ist die Eller GmbH berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.
- (5) Die Forderungen aus den mit der Eller GmbH abgeschlossenen Verträgen dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung abgetreten werden und müssen bereits im Angebot angezeigt werden.
- (6) Vorauszahlungen und Anzahlungen leistet die Eller GmbH nur, wenn dies vereinbart ist und der Lieferant der Eller GmbH eine Sicherheit zum Beispiel durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes leistet. Vereinbarte Vorauszahlungen und Anzahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt der Anzahlungsrechnung. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkennung einer mangelfreien vorschriftsmäßigen Lieferung und bedeuten damit keinen Verzicht auf der Eller GmbH zustehenden Ansprüche, welcher Art auch immer.
- (7) Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Lieferanten vor Aufnahme der Arbeiten bei der Eller GmbH zu melden. Den Rechnungen sind die vom Verantwortlichen der Eller GmbH unterzeichneten Leistungs- und Materialscheine beizulegen und die Originale per Post an die Eller GmbH zu senden. Leistungen und Material, welche nicht vom Verantwortlichen der Eller GmbH bestätigt sind, werden nicht vergütet.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant übernimmt für sich, seine Subunternehmer oder Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die üblichen und zugesicherten Eigenschaften der Lieferung und/oder Leistungen, für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften die volle Garantie auf die Dauer von 36 Monaten. Im Falle von Lieferungen oder Teillieferungen, welche an öffentliche Institutionen gehen, wird die Garantie auf 10 Jahre ausgedehnt.



Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Lieferant die uneingeschränkte Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

- (2) Die Eller GmbH wird eingehende Ware soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen sowie auf Transportschäden prüfen und entdeckte Mängel rügen. Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf das Rügerecht.
- (3) Die Eller GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr die kurzfristige Mängelbeseitigung durch Reparatur, Austausch und/oder Nachlieferung zu verlangen. Für die Ersatzlieferung beginnt die Garantiefrist für diese neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie der Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, während der das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte. Es obliegt hierbei der Entscheidung der Eller GmbH, ob Mängelbeseitigung durch Reparatur oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt wird. Die neben dem Nacherfüllungsanspruch bestehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere das Recht auf Minderung, das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag behält sich die Eller GmbH ausdrücklich vor. Die Eller GmbH kann mangelhafte Lieferungen auf Rechnung und Gefahr sowie im Namen des Lieferanten einlagern. Hiervon wird die Eller GmbH den Lieferanten unverzüglich informieren.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb der von der Eller GmbH gesetzten Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung für die Eller GmbH unzumutbar, ist die Eller GmbH berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ebenso ist die Eller GmbH berechtigt vom Vertrag zurück zu treten und die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzuschicken, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ersatzansprüche entstehen. Dasselbe gilt unabhängig von einer etwaigen Nacherfüllungsfrist, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt davon unberührt.
- (5) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft, allen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien erforderlich, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung der Eller GmbH einholen. Die Haftung für Sachmängel wird durch die Zustimmung nicht eingeschränkt.
- (6) Im Übrigen haftet der Lieferant für sämtliche aufgrund der mangelhaften Ware mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Kosten. Wird aufgrund mangelhafter Lieferungen eine stückweise oder 100%ige Überprüfung der erhaltenen Waren erforderlich, trägt der Lieferant die dabei entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, 36 Monate gerechnet ab Erhalt der Ware. Wird die gelieferte Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von Eller-Produkten beschafft, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete Eller-Produkt anläuft, spätestens jedoch 6 Monate nach Anlieferung bei der Eller GmbH. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- (8) Die Eller GmbH ist berechtigt, technische Unterlagen des Lieferanten im erforderlichen Ausmaß an den Endkunden weiterzugeben.

§ 9 Haftung, Produkthaftung

- (1) Sollte die Eller GmbH als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler der vom Lieferanten gelieferter Ware bzw. Leistung zurückzuführen sind, so hat der Lieferant die Eller GmbH aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und -verteidigung oder Rückrufaktionen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Er verpflichtet sich darüber hinaus, die Eller GmbH in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch seine Lieferung verursacht wurde, der Fehler erst durch die Konstruktion bzw. die Verarbeitung bei der Eller GmbH entstanden ist oder auf deren falsche Anleitungen beruht.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderungen entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der Eller GmbH diese auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des vorsorglichen Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und der Eller GmbH diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Eller GmbH gegenüber dem Lieferanten bleiben unberührt.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Schäden haftet die Eller GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Sofern der Schaden nicht auf einer der Eller GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dasselbe gilt, wenn der Eller GmbH Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zustehen. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist die Schadensersatzhaftung der Eller GmbH ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit für einen der Eller GmbH schuldhaft verursachten Sachschaden üblicherweise eine Haftpflichtversicherung besteht.
- (2) Unberührt bleiben alle Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens. Unberührt bleiben auch Ansprüche auf Grund einer Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Eller GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Eller GmbH. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände bei der Eller GmbH oder einem Auftraggeber der Eller GmbH ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter der Eller GmbH oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertragsabschluss mit der Eller GmbH vertraulich zu behandeln. Hinweise auf eine geschäftliche Beziehung zur Eller GmbH dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eller GmbH in die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit des Lieferanten eingefügt werden. Die Aufnahme in Referenzlisten bedarf ebenfalls der Zustimmung der Eller GmbH.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Erkenntnisse und Tatsachen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der Eller GmbH bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Unterlieferanten sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.
- (3) Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, Vorschriften rechnerischer Art und vertrauliche Angaben usw., die die Eller GmbH dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten für die Eller GmbH erstellt und dem Lieferanten bezahlt wurden, sind Eigentum der Eller GmbH und geheim zu halten. Sie sind auf Anforderung der Eller GmbH unverzüglich, ohne Zurückhalten von Kopien, Einzelstücken usw., in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Dies hat spätestens dann zu erfolgen, sobald der Auftrag abgewickelt ist bzw. feststeht, dass es zu einer Auftragserteilung nicht kommt.
- (4) Die vorgenannten Unterlagen bzw. Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne schriftliches Einverständnis der Eller GmbH nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, gewerbsmäßig verwendet, zur Schau gestellt oder Dritten überlassen werden. Die Fertigungsmittel sind vom Lieferanten gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Die Eller GmbH hat das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und daraus folgenden Weiterentwicklungen zu verwenden.
- (5) Erzeugnisse, die nach von der Eller GmbH entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach vertraulichen Angaben der Eller GmbH oder mit Werkzeugen der Eller GmbH oder nachgebauten Werkzeugen teilweise oder komplett angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge der Eller GmbH.
- (6) Für jeden Fall einer Verletzung der in dieser Ziffer geregelten Pflichten hat der Lieferant der Eller GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Bruttowertes des betreffenden Auftrages bzw. der mit den betreffenden Einrichtungen hergestellten Waren zu zahlen. Sofern eine Vertragsstrafe verlangt

Food machines manufacturing

ELLER LTD
Weingartnerstr. 11
39022 LAGUNDO-MERANO
Southtyrol - Italy

ELLER GMBH
Weingartnerstr., 11
39022 ALGUND-MERAN
Südtirol - Italien

ELLER SRL
Via Weingartner, 11
39022 LAGUNDO-MERANO
Alto Adige - Italia



☎ +39 0473 497700 📠 +39 0473 497701 📧 info@eller.biz 🌐 www.eller.biz

wird, ist diese unbeschadet von Schadensersatzansprüchen zu leisten. Wurden mehrere Aufträge erteilt, ist der Errechnung der Vertragsstrafe die gesamte Liefermenge zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens behält sich die Eller GmbH vor.

- (7) Die Eller GmbH ist berechtigt, jederzeit Kontrollen des Fertigungsstandes und der Qualität beim Lieferanten oder dessen Subunternehmer und Vorlieferanten durchzuführen.
- (8) Der Eller GmbH sind auf Verlangen die Subunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, namentlich bekannt zu geben. Ein Rechtsverhältnis zwischen der Eller GmbH und den Subunternehmern und Vorlieferanten entsteht jedoch deshalb nicht. Der Lieferant haftet für Auswahl und Verschulden seiner Subunternehmer und Vorlieferanten.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung oder Leistung und ihre Verwertung durch die Eller GmbH keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der Eller GmbH, auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen. Der Lieferant stellt der Eller GmbH und deren Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und erstattet der Eller GmbH und deren Abnehmern alle Kosten, die in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen der Eller GmbH hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche der Eller GmbH beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen vom Lieferanten mit Dritten vereinbarten verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt erkennt die Eller GmbH nicht an.

§ 13 Kündigung- und Rücktrittsrechte

- (1) Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen ist die Eller GmbH berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unter schwerwiegenden Vertragsverletzungen sind insbesondere die Nichteinhaltung von Lieferterminen sowie Mängel, die die Vertragserfüllung mit dem Endkunden gefährden können, zu verstehen.
In diesem Falle hat die Eller GmbH, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten der Eller GmbH, das Recht, die Mängel oder nicht erbrachten Leistungen am Einsatzort des Bestellgegenstandes selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben oder zu erbringen. Die Verpflichtungen des Lieferanten bleiben davon unberührt.
- (2) Die Eller GmbH ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist, der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, bei einer Änderung der Eigentümerstruktur oder wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat. Der Lieferant ist verpflichtet, der Eller GmbH derartige Umstände sofort mitzuteilen.
Sofern die Eller GmbH aufgrund der vorstehenden vertraglichen Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte vom Vertrag zurücktritt oder in kündigt, hat der Lieferant die der Eller GmbH hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte nicht zu vertreten.
- (3) Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderliche Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 14 Eigentumsrechte

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn er nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Eller GmbH abgedeckt ist.
- (2) Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- (3) Beigestelltes Material der Eller GmbH oder Dritter bleibt Eigentum der Eller GmbH. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen der Eller GmbH verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem der Eller GmbH beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum der Eller GmbH. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für die Eller GmbH. Er ist verpflichtet, dieses nach Eingang zu untersuchen und sofort Transportschäden beim Spediteur und Abweichungen bei der Eller GmbH zu melden.
Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für die Eller GmbH verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Eller GmbH in 39022 Algund-Italy oder die von der Eller GmbH bestimmten Lieferadresse.
- (2) Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Eller GmbH und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Republik Italien. Die Anwendung des Kollisionsrechts und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Die ausschließliche Zuständigkeit für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten liegt beim zuständigen Schiedsgericht der Handelskammer Bozen-Italy. Die Eller GmbH ist nach ihrer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zulässigen Schiedsgericht zu verklagen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, die von Klauseln dieser Einkaufsbedingungen abweichen, gehen diesen Klauseln der Einkaufsbedingungen vor bzw. ergänzen diese. Die restlichen Klauseln bleiben jedoch weiter bestehen.
- (2) Sollte eine Klausel dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Die Eller GmbH weist den Lieferanten darauf hin, dass personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden.